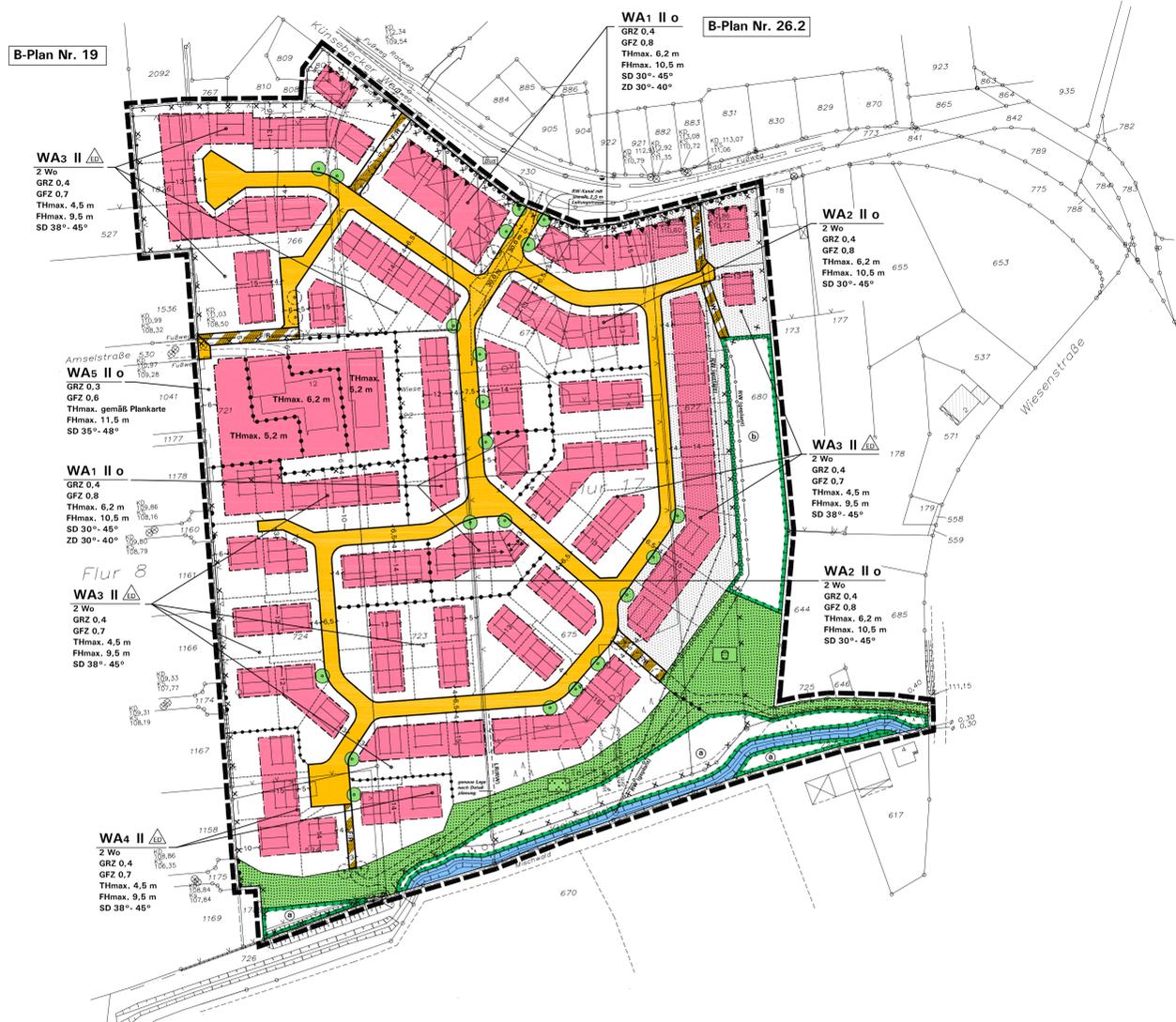


# STADT HALLE (WESTF.) BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "Bachweide"

B-Plan Nr. 19

B-Plan Nr. 26.2



**Planunterlagen**  
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im geplanten Bereich:  
..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweise)  
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Daten) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes geometrisch eindeutig.  
Münster, den .....  
Vermessungsingenieure Dr. Drees und Schlöter

**... Ausfertigung**  
Es wird bescheinigt, dass diese Plan-ausfertigung mit dem Satzungsplan (i. Ausfertigung) übereinstimmt.  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB**  
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am ..... beschlossen worden.  
Dieser Beschluss ist am ..... öffentlich bekanntgemacht worden.  
Halle (Westf.), den .....  
im Auftrage des Rates der Stadt  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

**Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß § 3(1), 4(1) BauGB**  
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am ..... die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch:  
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.  
Halle (Westf.), den .....  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB**  
Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom .....  
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am ..... die öffentliche Auslegung beschlossen.  
Halle (Westf.), den .....  
Bürgermeister

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3(3) BauGB**  
Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom .....  
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am ..... die öffentliche Auslegung beschlossen.  
Halle (Westf.), den .....  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB**  
Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am ..... mit seinen Planungen- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
Halle (Westf.), den .....  
im Auftrage des Rates der Stadt  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

**Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB**  
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10(2) BauGB mit Verfertigung der Bezirksregierung Detmold vom ..... genehmigt.  
Az.: .....  
Detmold, den .....  
Bezirksregierung Detmold, im Auftrag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB**  
Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jeder-mal Einsichtnahme bereitgehalten wird.  
Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Halle (Westf.), den .....  
Bürgermeister

## Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

### A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005;  
Baumutzungsverordnung (BaumutV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);  
Planzeichenverordnung (PlanV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);  
Landesbauordnung (BauO NRW): i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259);  
Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung;  
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

### B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**WA**  
2 Wo  
GRZ 0,4  
GFZ 0,7  
II  
FHmax .....  
THmax .....

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO  
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen.  
1.2 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder je Reihenhauseinheit; bei Doppel- oder Reihenhauseinheiten kann als Ausnahme eine Einliegerwohnung zugelassen werden.

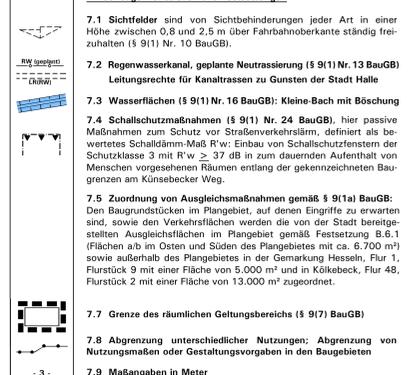
**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4  
2.2 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. 0,7  
2.3 Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse  
2.4 Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugshöhe (§ 18 BauNVO):  
**Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg der fertigen Erschließungsstraße;** Berechnung der Bezugshöhe je Baugrundstück: Mittelwert der 2 Grundstückseckpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie (Ok fertige Erschließungsanlage) der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstückseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.  
a) maximal zulässige Firsthöhe in Meter (= Oberkante First) der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.  
c) Als Ausnahmen nach § 3(11) BauGB können bei Um- oder Anbauten im Altbestand der Hofstelle (Fste, 721, 722) Überschreitungen der Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen des Altbestandes bewegen oder konstruktiv bedingt sind.

**3. Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**  
3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)  
a) offene Bauweise  
b) offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich, nicht überbaubare Grundstücksfläche  
3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und Carports: diese müssen auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich von öffentlichen Verkehrsflächen (auch zu Fuß-/Radwegen) ist mindestens 1 m Abstand zu wahren, der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.  
3.3 Hauptfirstrichtung und Gebäuelängsachse des Hauptbaukörpers

**4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**  
4.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen  
4.2 Straßenverkehrsfläche  
4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg  
4.4 Wirtschaftsweg  
4.5 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**5. Grünflächen gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB**  
5.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung:  
a) Spielplatzanlage mit Spielbereichen B, C sowie Wegeführungen  
b) Grünstreifen mit Wegeführung  
**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen sowie Pflanzenbindungen gemäß § 9(1) Nr. 20 und 25 BauGB**  
6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)  
a) Entwicklungsziel: struktureller nachbegründender Grünzug  
Maßnahmen: Sicherung und Ergänzung des standortheimischen Gehölzuges entlang des Kleine-Bachs, Randstreifen mit gelenkter Sukzession.  
b) Entwicklungsziel: Extensiv-Grünland mit Baumgruppen  
Maßnahmen: Einsatz und Entwicklung als Extensivgrünland, Anpflanzung standortheimischer Bäume I./II. Ordnung oder von Hochstamm-Obstbäumen und randliche Heckenpflanzungen gemäß Nr. 6.2.b.  
6.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhaltung (§ 9(1) Nr. 25 BauGB):  
a) Baumpflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), fachgerechte Anpflanzung und Pflege standortheimischer Bäume, Stammumfang mindestens 16,0 cm, der Standort kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 3 m verschoben werden.  
b) Heckenpflanzungen, mindestens 2-reihig (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), fachgerechte Pflanzung und Pflege standortheimischer Gehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauchhecke, Pflanzenabstand 1-1,5 m in und zwischen den Reihen.

**7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**  
7.1 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).  
7.2 Regenwasserkanal, geplante Neutrassierung (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)  
Leitungsrechte für Kanaltrassen zu Gunsten der Stadt Halle  
7.3 Wasserflächen (§ 9(1) Nr. 16 BauGB): Kleine-Bach mit Böschung  
7.4 Schallschutzmaßnahmen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), hier passive Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm, definiert als bewertetes Schalldämm-Maß R'w; Einbau von Schallschutzfenstern der Schutzklasse 3 mit R'w ≥ 37 dB in zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen entlang der gekennzeichneten Baugrenzen am Künsebecker Weg.  
7.5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9(1a) BauGB: Den Baugrundstücken im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, sowie den Verkehrsflächen werden die von der Stadt bereitgestellten Ausgleichsflächen im Plangebiet gemäß Festsetzung B.6.1 (Flächen ab im Osten und Süden des Plangebietes mit ca. 6.700 m²) sowie außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Hessel, Flur 1, Flurstück 9 mit einer Fläche von 5.000 m² und in Kälkebeck, Flur 48, Flurstück 2 mit einer Fläche von 13.000 m² zugeordnet.  
7.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)  
7.8 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen; Abgrenzung von Nutzungsmaßen oder Gestaltungsvorgaben in den Baugebieten  
7.9 Maßangaben in Meter



**B. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**  
8.1 Kennzeichnung gemäß § 9(5) BauGB für Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:  
Altstandort Insaide, Kataster-Nr. 3916/139 LT (ehemalige Gerberei)  
8.2 Kennzeichnung nach § 9(6) BauGB: Gebietsrandlage, die zeitweise durch mögliche landwirtschaftliche Geräuscheinwirkungen vorbelastet ist (Viehhaltung im Osten, vgl. auch E. Hinweis).  
8.3 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6) BauGB: Das Plangebiet liegt in Zone III A des Wasserschutzgebietes der Stadt Halle, die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 01.06.1976 (Abi. RP Detmold S. 294) sind zu beachten.

### C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

**1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NRW**  
1.1 Dachform und -neigung der Hauptbaukörper: Satteldach (SD) einschl. Krüppelwalmdach oder Zeltdach (ZD) mit Dachneigung gemäß Eintrag in der Plankarte. Bei Nebendächern, untergeordneten Bautellen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.  
Abweichungen können aus energetisch-ökologischen Gründen bei ökologisch orientierten Bauformen sowie bei Um-/Anbauten im überplanten Altbestand der Hofstelle zugelassen werden.  
1.2 Dachaufbauten und Dachschneitte, Dachgestaltung im gesamten WA:  
a) Dachaufbauten sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Dachaufbauten sind zudem nur in einer Geschossenebene zulässig, im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.  
b) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut (Beispiel: im Normalfall überwiegen am Fuß der Gaube im Schnittpunkt mit der Dachfläche), Einzelanlagen werden zusammengezeichnet.  
c) Firstoberkante von Nebenschindeln: mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.  
d) Als Dachdeckung sind für Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in der Grundfarbe rot zulässig. Bei untergeordneten Bautellen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.  
Hinweis: übliche Herstellerbezeichnungen für rote Dachsteine oder -ziegel sind z.B. rot, naturrot, ziegelrot, klassikrot, kopferrot, alor.  
1.3 Gestaltung der Außenwände:  
a) Teilflächen WA1,2,3,5: Als Material für die Gestaltung der Außenwände ist Putz oder Klinker zu verwenden. Für Belagungen und untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien zulässig.  
b) Teilfläche WA4: hier sind zusätzlich zu a) auch Holzhäuser zulässig (Haugruppe um den südwestlichen Wendehammer).  
1.4 Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden Kellergeschossdeckel) darf maximal 0,5 m über der zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugshöhe betragen (siehe B.2.4).  
1.5 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich vorzusehen. Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

**2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO**  
2.1 Stellplatzanlagen: Sammelstellplätze mit 4 oder mehr Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortheimischen Laubbau (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm pro 4 angelegene Stellplätze zu durchgrünen. Die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen vorzunehmen. Grenzen Stellplätze unmittelbar an vorhandene Bäume oder an gemäß § 9(1)25 BauO anzupflanzende Bäume an, können diese angerechnet werden.  
2.2 Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrün, Kombinationen mit begrünter Rankgerüste sind zulässig.  
2.3 Einfriedungen:  
a) Einfriedungen sind allgemein nur als standortgerechte Laubhecken zulässig, diese Anpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Zur Garteneinseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzenreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich.  
b) In Vorgärten sind entlang der Straßenvorkehrflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeebene zulässig (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt D, diese Vorschrift gilt nicht für Wohnanlagen).  
3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:  
3.1 Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.  
3.2 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.  
3.3 Zweifelsfragen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungsrichtlinien I.S. der Baufeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

**D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**  
I. Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage  
Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern  
Vorhandene Bebauung mit Hausnummer  
II. Planerische Darstellungen als Hinweis  
Geplante Gebäude mit empfohlener Hauptfirstrichtung (unverbindlich, soweit nicht gemäß § 9(1)2 BauGB festgesetzt)  
Vorgeschlagene Grundstücksbegrenzen und vorgeschlagene Zufahrten (jeweils unverbindlich)  
Vorgeschlagene Baumstandorte im Straßenraum  
Vorgeschlagene Bushaltestelle am Künsebecker Weg  
Vorhandener RW-Kanal, entfällt und wird aufgehoben  
Definition Vorgarten: Nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den Planstreifen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-Nachbegrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelseite in der Skizze, sofern kein Wohngarten).  
Hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten WG.

### E. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:  
Im Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken Nr. 169, 674 und 675 der Altstandort Insaide, Kataster-Nummer 3916/139 LT (ehemalige Gerberei mit angrenzenden Flächen). Der Standort wird im Zuge des Planverfahrens saniert. Die Flächen im westlichen Anschluss (Flurstücke 723, 724) sind gering belastet, hier ist die weitere Vorgehensweise im Verfahren festzulegen.  
Sollten darüber hinaus bei künftigen Erdarbeiten im Plangebiet Auffälligkeiten (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen) auftreten, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ebenfalls umgehend zu verständigen.  
Hinweis: Gemäß Altlastenregister NRW (MBl. NRW 1992, S. 876) kann ein Bebauungsplan vor Behandlung einer Bodenbelastung nur in Kraft gesetzt werden, wenn durch Planfestsetzungen, durch Maßnahmen nach Baurechtsrecht oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für geplante Nutzungen ausgehen können.  
Nachtrag gemäß Satzungsbeschluss vom 15.03.2006: Mit Schreiben vom 06.03.2006 hat das Gutachterbüro Dr. Weßling, Altenberge, mitgeteilt, dass die Sanierungsarbeiten im Plangebiet gemäß dem am 04.08.2005 für verbindlich erklärten Sanierungsplan ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführt worden sind. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden hergestellt, das Gelände kann uneingeschränkt genutzt werden. Der bei künftigen Tiefbauarbeiten anfallende Bodenaushub ist uneingeschränkt verwendbar. Der Abschlussbericht wird vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt.  
2. Kampfmittel:  
Es besteht bisher kein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelreste nicht völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.  
3. Kennzeichnung nach § 9(5) Nr. 1 BauGB: landwirtschaftliche Geräuscheinwirkungen  
Die neu hinzukommende Wohnbebauung hat die Ortsrandlage mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu berücksichtigen. Die gekennzeichnete östliche Gebietsrandlage ist zeitweise durch mögliche landwirtschaftliche Geräuscheinwirkungen ausgehend von dem Hof im Osten mit Verhaltung jenseits der Wiesensstraße vorbelastet. Diese Geräuscheinwirkungen liegen jedoch im vertraglichen, ortsbüchlichen Rahmen. Auf die Begründung zum Bebauungsplan mit Gutachten wird verwiesen.

4. Niederschlagswasser und Versickerung:  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den einzelnen Baugrundstücken eine ausreichende Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund hoher Grundwasserstände nicht möglich ist.  
Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergrösche eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.  
5. Bodendenkmale:  
Werden kultur-/erdgeschichtliche Bodendenkmale (Metallfunde, Tonscherben, Bodenverfärbungen, Knochen), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage unverändert zu erhalten.  
6. Ökologische Belange:  
Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen. Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist die nachbarliche Abstimmung erforderlich!  
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserentlastung im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen, der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzudeuten. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind fachlich besonders zu kennzeichnen!

Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden:

<b>Bäume I. Ordnung, Auswahl:</b> Eiche Sand-Birke Stiel-Eiche Walnuss Winterlinde	<b>Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl:</b> Sorbus aucuparia Acer campestre Carpinus betulus Prunus padus Vogelkirsche Prunus avium
<b>Hochstamm-Obstbäume, Regionalorten</b>	
<b>Sträucher, Auswahl:</b> Brombeere Hornstrauch Kirsche Cornus mas	<b>Schlehe</b> Schw. Holunder Giem-Schneeball Weißdorn Crataegus monogyna
<b>Vorschläge für Schnitthecken:</b> Heibauke, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.	

## STADT HALLE (WESTF.): BEBAUUNGSPLAN NR. 50 „Bachweide“

